



# Bild- und Filmrechte

## Was ist im Sportvereinsalltag zu beachten?

**TG Schauenburg**  
**Saalweg 26**  
**D-34270 Schauenburg**

Beim Thema Bild- und Filmrechte lassen sich zwei Bereiche voneinander abgrenzen:

1. Das Persönlichkeitsrecht von Personen, die auf einem Foto oder in einem Film gezeigt werden
2. Das Urheberrecht, verbunden mit dem Nutzungsrecht für Bilder, die der Fotograf oder Filmemacher erstellt haben.

### 1. Das Recht am eigenen Bild

#### **Selbstbestimmung**

Das Recht am eigenen Bild, oder Bildnisrecht, besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder oder Filme von ihm veröffentlicht werden (§ 22-24, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie, KunstUrhG).

#### **Schriftliches Einverständnis**

Konkret bedeutet das: Jeder, der ein Foto oder einen Film veröffentlichen möchte, muss gewährleisten, dass Personen, die gezeigt werden, mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die sicherste Art und Weise, eine Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen. Bei Minderjährigen sollte eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

#### **"Stillschweigendes" Einverständnis**

Prinzipiell reicht es, wenn die Person ein mündliches Einverständnis gegeben hat. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn im Rahmen eines journalistischen Beitrags, z.B. einem Interview, ein Foto gemacht wird, der Interviewte über die Verwendung des Materials hinreichend aufgeklärt wurde und der Veröffentlichung mündlich zustimmt.

Allerdings gibt es in Streitfällen das Problem der Beweislast, denn der Fotograf muss in der Regel beweisen, dass die Person mit der Veröffentlichung einverstanden war. Insbesondere bei kritischen Beiträgen ist daher das Einholen einer schriftlichen Einwilligung zu empfehlen.

#### **Öffentliche Orte - Vereinsalltag**

Wenn auf öffentlichen Plätzen oder bei Vereinsveranstaltungen fotografiert oder gefilmt wird und bei der Aufnahme eines bestimmten Motives Personen zufällig ins Bild geraten, gelten diese Personen als unwesentliches „Beiwerk“ und müssen nicht explizit gefragt werden (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG).

Ebenso dürfen Personen, die als Menschenmenge auf einer Versammlung oder Veranstaltung erscheinen, ohne Zustimmung veröffentlicht werden (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG).

Das gilt auch für die Berichterstattung über eine Vereinsveranstaltung (Fest, Wettkampf, Freizeit, Trainingslager), wenn das Bild ausschließlich für einen Bericht verwendet wird.

Menschen, die bei solchen Vereinsveranstaltungen fotografiert oder gefilmt werden und deren Foto oder Video z. B. für einen Vereins-Werbe-Flyer oder Werbe-Film verwendet werden soll, müssen für diesen Zweck ihr Einverständnis geben.

Ein Einverständnis ist auch erforderlich, wenn Einzelbilder von Personen aus einer größeren Menge gemacht werden. Das gilt z. B. auch für Aufnahmen von Sportlern zur Trainingsanalyse; bei Minderjährigen ist hier auch das Einverständnis der Eltern einzuholen.

### **Personen der Zeitgeschichte**

Eine Ausnahme gibt es bei Personen der Zeitgeschichte. Darunter sind unter anderem Spitzensportler, Politiker oder Schauspieler zu verstehen, also Personen, die aufgrund ihrer Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragen und deshalb im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Als Faustformel gilt: Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden. Aber auch das gilt nicht ausnahmslos, denn die Aufnahme darf sich nur auf den öffentlichen Bereich beziehen.

### **Fotos und Filmaufnahmen in privaten Räumen**

Generell ist bei Fotos oder Filmaufnahmen in privaten Räumen Vorsicht geboten. Hier sollte grundsätzlich eine Genehmigung eingeholt werden, auch wenn keine Personen im Bild sind.

## **2. Rechte des Fotografen oder Filmemachers**

### **Das Recht am Bild hat immer der Fotograf oder der Filmemacher**

Wer das Foto oder den Film gemacht hat, besitzt das Recht am Bild oder Film. Selbst wenn dafür bezahlt wurde, kann der Fotograf gegen eine entstellende Nutzung seiner Werke, zum Beispiel durch ein verfremdendes Retuschieren eines Fotos, Einspruch einlegen und dies sogar gerichtlich anfechten. Daher sollte man vor einer Veröffentlichung unbedingt den Fotografen oder Filmemacher nach der Nutzung fragen. Dieses Recht am Bild oder Film erlischt erst nach fünfzig Jahren, also auch bei älteren Bildern aufpassen.

### **Bild- und Filmnutzung absprechen**

Der Fotograf oder Filmemacher kann die Rechte an seinem Bild oder Film auf den Nutzer übertragen – mit oder ohne Einschränkungen und mit oder ohne Honorar. Das Nutzungsrecht kann z. B. nur für den einmaligen Abdruck oder zu uneingeschränkter Nutzung gewährt werden. Daher immer die genaue Nutzung (wo, wann, in welchem Verbreitungsraum, wie oft) absprechen!

### **Der Fotograf oder Filmemacher hat ein Recht auf Namensnennung**

Der Fotograf oder Filmemacher kann, auch wenn er Nutzungsrechte an seinen Bildern und Videos an eine Redaktion oder an einen Herausgeber eines Flyers oder Videoclips übertragen hat, auf die Nennung seines Namens bestehen. Bei Fotos sollte dies direkt in der Bildunterschrift vermerkt sein; wenn der Fotograf zustimmt, können die Bildquellen auch gesammelt im Impressum genannt werden oder ganz weggelassen werden.

Vor der Veröffentlichung von Bildern Rechte klären

Für Abbildungen, die von Fotografen oder Bildagenturen bezogen werden, wird die Rechtefrage normalerweise bei der Bestellung geklärt (Geschäftsbedingungen genau studieren!).

Wenn Bilder, die bereits einmal veröffentlicht wurden (in Printmedien oder im Internet), verwendet werden sollen, muss man beim Verlag bzw. beim Betreiber der Website nachfragen, wer das Urheberrecht besitzt und ob man für den eigenen Zweck ein Nutzungsrecht (Lizenz) erwerben kann. Oft sind die Abdruckgenehmigungen honorarfrei, nur die Quelle muss genannt werden. Jedoch sollte man sich diese Genehmigung immer vor der Veröffentlichung schriftlich bestätigen lassen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Daher: Nie ein Bild veröffentlichen, ohne die Rechte vorher abgeklärt zu haben! Vorsicht: Ganze Anwaltskanzleien verdienen ihr Geld damit, das Internet nach Bildern und Texten zu durchsuchen, bei denen Rechte ungeklärt sind.

## Einverständniserklärung zur Abtretung von Bild- oder Filmrechten

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name des Vereins: TG\_Schauenburg\_Saalweg\_26\_D-34270-Schauenburg

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass Foto- oder Filmaufnahmen von mir/meinem Sohn/  
meiner Tochter \_\_\_\_\_, die im Rahmen von  
Vereinsveranstaltungen gemacht werden, zum Zweck der Außendarstellung des Vereins in  
Printmedien sowie auf der Homepage des Vereins zeitlich unbegrenzt genutzt werden dürfen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_